

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. März 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0002-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7599/J betreffend "der OMV AG", welche die Abgeordneten Rainer Wimmer, Kolleginnen und Kollegen am 12. Jänner 2016 an mich richteten, stelle ich fest:


Antwort zu den Punkten 1 bis 7 der Anfrage:

Das Interpellationsrecht beschränkt sich in Bezug auf selbständige juristische Personen auf die Rechte des Bundes (wie etwa Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, kann jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden (vgl. Mayer, B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Da das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft weder im Aufsichtsrat der OMV AG, noch der ÖBIB vertreten ist, betreffen diese Fragen daher keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Unbeschadet dessen kann festgehalten werden, dass es sich bei der angedachten Kooperation zwischen OMV und Gazprom um einen offenen Prozess handelt, den Vorstand und Aufsichtsrat der OMV AG bewerten müssen.

Im Übrigen ist auf die Aktuelle Stunde im Nationalrat vom 27. Jänner 2016 und auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 7596/J und Nr. 7597/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-03-11T11:48:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	c210FCejnT1m0iCMWzzHz0rd60WMGL+gKTI2Q62X5h74iuhB6F1IR/0K6CtmSw81c3RjbuHCyqA9vDqY0dbw1j1CZGK8YgkrcnlVRGMXDw8TMNKOPQvBG1rSYvPY4jwCZJvkGL+cTNjObwaxFoYQus05vhPx7WBgSVa6/nl6HrS+UINL/9TX0s7lvCAEozg2qgo5XTxfK4AfnFRyC/WpxVddGjXGULv5jkg7pQiA7LzyRVWl/ryNdb6a1/L6lPpPjLxvWjGJoSoLiKN2110q7NS/WDANDjWJIQeMGukC0um8SI+jhFLBxt5r4P9BFXXeDiMBccb1TzxbXTH1VdnLA==	

